

**Artenschutzfachliche Einschätzung
Bebauungsplan mit örtlichen
Bauvorschriften
"Hungergraben / Schlierenbachstraße"
- Biberach a.d. Riß-**

Auftraggeber:

Stadtplanungsamt Biberach
Museumstraße 2
88400 Biberach

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
2	Untersuchungsmethodik	6
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Schutzgebiete.....	6
3.2	Vögel	7
3.3	Fledermäuse.....	8
3.4	Sonstige Tierarten	9
3.5	Vegetation	9
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	13
5	Fazit.....	14
6	Literatur	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan mit Eintrag des Plangebietes.....	4
Abbildung 2: rot Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild LUBW)	4

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Stadt Biberach plant für den Bereich Hungergraben/Schlierenbachstraße ein städtebauliches Konzept, das einen Rahmen für am Bestand orientierte Ergänzungsbebauung sowie für künftige Ersatzbauten schaffen soll. Das Plangebiet liegt im Südwesten der Kernstadt im Stadtteil Mittelberg. Das Gebiet wird im Norden durch den Eichendorffweg und die Straße Hungergraben, im Süden durch die Schlierenbachstraße begrenzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,88 ha.

Im durch Wohnnutzung geprägten Plangebiet befinden sich derzeit untergenutzte gewerbliche Grundstücke, die bisher teilweise nicht überplant worden sind. Anfragen für eine Nachnutzung liegen der Stadt vor. Es ist davon auszugehen, dass die Grundstücke mittelfristig einer neuen Nutzung zugeführt werden. Es liegt außerdem eine Anfrage des Privateigentümers des Flst. 1036/10 vor, ob das Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut werden kann. Dieses Grundstück ist im Bebauungsplan „Hungergraben“ jedoch als Kinderspielplatz festgesetzt. Der vorgesehene Spielplatz ist nicht mehr erforderlich, so dass dieses künftig einer Bebauung zugeführt werden könnte. Die Anfragen werden zum Anlass genommen, für die entsprechenden Grundstücke sowie das nähere Umfeld einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ ist dabei insbesondere für die Vögel und Fledermäuse des Plangebietes vorzunehmen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Plangebiet wurden am 05.05.2017 (tagsüber) und am 14.06.2017 (abends) Relevanzbegehungen hinsichtlich planungsrelevanter Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln und Reptilien vorgenommen.

Dazu wurde der Planbereich zur Vogelerfassung tagsüber begangen und die Gartenbereiche mit Gehölzen auf Brutvögel und angrenzende Saumstrukturen auf Vorkommen von Reptilien insbesondere der Zauneidechse betrachtet.

An beiden Terminen wurde speziell auf gebäudebrütende Vogelarten wie z.B. Schwalben, insbesondere Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) und Mauersegler (*Apus apus*) geachtet.

Bei der Abendbegehung wurde die Aktivität der Fledermäuse im Gebiet mit Hilfe eines Ultraschalldetektors hörbar und erfassbar gemacht. Zum Einsatz kommt ein professionelles Erfassungsgerät nach aktuellem Stand der Technik, das eine Artansprache im Feld sowie die Archivierung von Rufen für nachträgliche computergestützte Analyse mittels moderner Software (BatScope Vers.: 3.2.0) ermöglicht.

Die Begehungen erfolgten als Übersichtsbegehungen auf den öffentlichen Wegen und Flächen im Planbereich während der Dämmerungs- und Dunkelphase und wurden mit Sichterfassungen kombiniert.

Die bestehenden Gebäude wurden hinsichtlich potentieller Quartiermöglichkeiten grob eingeschätzt. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Vögel

Tabelle 1: nachgewiesene Vögel im Plangebiet

	Art	RLBW*1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet	Bemerkungen
1.	Amsel				X		bes. geschützt	X	Potentieller Brutvogel in Gärten und Gehölze
2.	Blaumeise				X		bes. geschützt	X	Nahrungsgast Gehölze
3.	Hausrotschwanz				X		bes. geschützt	X	Brutvogel an mind. 2 Gebäuden
4.	Hausperling				X		bes. geschützt	X	Potentieller Brutvogel in Gärten
5.	Kohlmeise				X		bes. geschützt	X	Nahrungsgast Gehölze
6.	Rabenkrähe				X		bes. geschützt	X	Nahrungsgast, Garten

*1): Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2004) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Da die Begehungen im Siedlungsbereich nur von öffentlichen Straßen aus stattfand, ist eine Vollständigkeit der Artenliste nicht zu gewährleisten.

Die hier nachgewiesenen (und ggf. weitere zu erwartende) Vogelarten lassen sich als wenig anspruchsvolle Arten des Siedlungsbereichs kennzeichnen.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und des Fehlens höherwertiger Strukturen können Brutvorkommen von streng geschützten und/oder gefährdeten Vogelarten aber weitestgehend ausgeschlossen werden.

Mehlschwaben oder Mauersegler wurden nicht festgestellt.

3.3 Fledermäuse

Im Gebiet wurden mindestens 4 Fledermausarten nachgewiesen.

Tabelle 2: im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Artname	§	RL D	RL BW	FFH 2	FFH 4	Anzahl Nachweise	Bemerkung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	G	2		x	2	Jugend südlicher Bereich an einer Straßenlaterne
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	3	i		x	1	Einzelnachweis Überflug
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	*	3		x	9	Jugend im gesamten Gebiet
Unbestimmte Myotis-Art	<i>Myotis spec.</i>	s				x	2	Kurzer Transferflug

§ = Gesetzlicher Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

RL D = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

ffh2 = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 2

ffh4 = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 4

Gebäude/Quartiere:

Insgesamt wurde eine eher geringe Aktivität (quantitative Auswertung der aufgenommenen Rufsequenzen) im Planbereich detektiert. Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen. Zwergfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.

Grundsätzlich bietet fast jedes Gebäude geeignete Strukturen, um als Quartier für Fledermäuse dienen zu können. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und in Dächern befinden. Meist leben die Tiere sehr versteckt und werden von den Hausbewohnern nicht bemerkt.

Im Geltungsbereich befinden sich Gebäude unterschiedlichser Baustile, kleine Wohnhäuser mit Fensterläden und Gewerbeimmobilien mit Flachdächern. Ausfliegende Tiere aus den Gebäuden im Planbereich konnten nicht beobachtet werden. Im Rahmen der durchgeführten Übersichtsbegehung sind hier lediglich Zufallsfunde möglich.

Der Baumbestand auf den Grundstücken bietet keine erkennbaren Baumhöhlen, die als Fledermausquartier geeignet wären.

3.4 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen insgesamt ausgeschlossen werden.

3.5 Vegetation

Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut bzw. bebaubar nach § 30 und § 34 BauGB. Lediglich auf dem Flurstück 1036/10, welches bisher für einen Kinderspielplatz reserviert war, werden neue Baurechte geschaffen. Dieses stellt sich derzeit als regelmäßig gemähte Wiese dar, relevante Gehölzstrukturen sind hier nicht vorhanden.

Fototafel: Gebäude bzw. relevante Strukturen im Plangebiet



Flurstück 1036/10
Im nördöstlichen
Plangebiet

Freie Grünfläche



Flurstück 1036/6
Im nördlichen
Plangebiet



Flurstück 1036/5

Im nördlichen
Plangebiet

Gewerblich
genutzter Bereich,
stark versiegelt



Flurstück 1035/17

Im zentralen
Plangebiet



Flurstück 1035/13
Einfamilienhaus
Schlierenbachstraße
18



Gärten entlang der
Schlierenbachstraße

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund der intensiven (Wohn-) Nutzung ist das Plangebiet für seltene und i.d.R. stör anfällige Arten mit hohen Lebensraumanprüchen nicht geeignet. Außerdem bestehen Störeinflüsse durch Emissionen von den Erschließungsstraßen, insbesondere der Schlierenbachstraße. Bei dem einzigen bisher unbebauten Grundstück handelt es sich um eine regelmäßig gemähte Wiese. Ökologisch hochwertige Habitatstrukturen finden sich im Plangebiet nicht.

Für die nachgewiesenen typischen Vogelarten des Siedlungsbereichs ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“.
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“ überwiegend allgemein verbreitet und meist häufig.
- Das Plangebiet stellt für einige dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich ein Teillebensraum dar.
- Eine Veränderung des Plangebiets erfolgt nur sehr moderat und in Teilabschnitten, der Siedlungscharakter des Gebiets bleibt erhalten. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Wohngebietsstruktur sowie die Möglichkeit einer maßvollen Nachverdichtung.

Fledermäuse könnten insbesondere im Bereich der gewerblichen Nutzungen Unterschlupf finden. Ob und wann die gewerblichen Nutzungen aufgegeben werden und somit tatsächlich ein Eingriff in diese Bereiche stattfinden wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Im Bebauungsplan muss deshalb ein Hinweis aufgenommen werden, dass generell vor Umbau- und Abrissarbeiten die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten sind. So sollten die betreffenden Gebäude Innen und Außen im Detail auf Lebensstätten untersucht werden.

5 Fazit

Die Stadt Biberach plant für den Bereich Hungergraben/Schlierenbachstraße ein städtebauliches Konzept, das einen Rahmen für am Bestand orientierte Ergänzungsbebauung sowie für künftige Ersatzbauten schaffen soll.

Eine Veränderung des Plangebiets erfolgt nur sehr moderat und in Teilabschnitten, der Siedlungscharakter des Gebiets bleibt erhalten. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Wohngebietsstruktur sowie die Möglichkeit einer maßvollen Nachverdichtung.

Aufgrund der bisherigen Nutzung ist das Plangebiet für seltene und i.d.R. störanfällige Arten mit hohen Lebensraumsprüchen nicht geeignet. Teilbereiche werden gewerblich genutzt und weisen einen hohen Versiegelungsanteil auf. Außerdem bestehen Störeinflüsse durch Emissionen von den Erschließungsstraßen, insbesondere der stark frequentierten Schlierenbachstraße. Bei dem einzigen bisher unbebauten Grundstück, handelt es sich um eine regelmäßig gemähte Wiese. Ökologisch hochwertige Habitatstrukturen finden sich im Plangebiet daher nicht. Der BPlanbereich wird durch Vogelarten des Siedlungsbereichs genutzt. Hierbei handelt es sich jedoch um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung nicht zu befürchten sind.

Grundsätzlich bieten die Gebäude im Plangebiet geeignete Strukturen, um als Quartier für Fledermäuse dienen zu können. Insbesondere im Bereich der gewerblichen Nutzungen könnten Sommerquartiere von spaltenbewohnenden Fledermausarten vorhanden sein. Im Bebauungsplan muss deshalb ein Hinweis aufgenommen werden, dass generell vor Umbau- und Abrissarbeiten die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten sind. So sollten die betreffenden Gebäude Innen und Außen im Detail auf Lebensstätten untersucht werden. Vor jedem Gebäudeabriss muss deshalb eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 auszuschließen.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 7824 Biberach-Nord, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.